

## Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

### 1. Zweck der Stiftung

Die Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank (nachstehend Stiftung) bezweckt, die Freizügigkeitsguthaben der Vorsorgenehmer zu erhalten und zu verzinsen.

Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

### 2. Eröffnung von Freizügigkeitskonten bei der Baloise Bank AG

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht zugunsten von Versicherten entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, welcher dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Sie nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Versicherten entgegen. Gestützt auf Art. 2 FZV hält die Stiftung die Vorsorgedaten des Versicherten fest.

Im Auftrag des Versicherten eröffnet die Stiftung ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto bei der Baloise Bank AG (nachstehend Bank). Die Bank ist mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt und übernimmt die Konto- und Depotführung. Der Versicherte schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines Freizügigkeitskontos der Stiftung an. Der Versicherte erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### 3. Verzinsung

Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

### 4. Individuelle Anlagen des Versicherten

Der Versicherte kann die Stiftung beauftragen, sein vorhandenes Vorsorgeguthaben zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Vermögensanlagen zu investieren. Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Stiftung.

### 5. Vorsorgedauer

Mit dem Tod des Versicherten oder im Erlebensfall spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters wird das Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 4) zur Rückzahlung fällig.

Der Bezug des Vorsorgeguthabens inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 4) kann höchstens fünf Jahre über das Referenzalter aufgeschoben werden, wenn der Versicherte nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Versicherte die Freizügigkeitsstiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Liegen der Stiftung bei Fälligkeit keine klaren Weisungen des Versicherten für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet. Die Guthaben verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.

### 6. Übertragbarkeit des Vorsorgeguthabens

Gestützt auf Art. 12 FZV vom 3. Oktober 1994 kann der Versicherte jederzeit

- a) das Vorsorgeguthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- b) die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln. Beim Transfer an eine andere Freizügigkeitseinrichtung kann die Freizügigkeitsstiftung Kündigungsfristen vorsehen. Diese werden jeweils in der aktuellen Gebührenordnung angezeigt.

Gestützt auf Art. 2 FZV und Art. 8 FZG teilt die Stiftung der neuen Einrichtung die Vorsorgedaten des Versicherten mit.

### 7. Bezug des Guthabens

Aufgrund Art. 16 FZV dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn

- a) der Versicherte eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.
- b) das Begehren gestellt wird von
  1. einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG);
  2. einem Versicherten, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
  3. einem Versicherten, dessen gesamtes Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung geringer ist als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerbeitrag) bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Freizügigkeitsstiftung und ein Übertrag in die aktuelle Vorsorgeeinrichtung nicht möglich ist.
  4. einem Versicherten, der sein Vorsorgeguthaben einsetzt für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf, Beteiligungen oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.

Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf ein Konto lautend auf den Versicherten.

Für sämtliche Auszahlungen ist bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners notwendig. Falls der Versicherte nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft lebend ist, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bei Auszahlungen des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer erfüllen. Bei den unter a) und b) 1-3 aufgeführten Auszahlungen wird das ganze Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 4) fällig. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

### 8. Vorsorgeleistung

Gestützt auf Art. 13 Abs. 5 FZV besteht die Vorsorgeleistung aus dem Vorsorgeguthaben.

### 9. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG vom 17. Dezember 1993 betr. Ehescheidung sowie die Art. 30 b BVG, 331 d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994.

#### 10. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind gemäss Art. 15 FZV folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall die Versicherten;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihe
  1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
  2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; sind zum Zeitpunkt des Todes keine Kinder vorhanden, dann die Eltern; sind zum Zeitpunkt des Todes die Eltern nicht mehr am Leben, dann die Geschwister;
  4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 1 lit. b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Personen gemäss lit. b) Ziffer 2, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft gemäss lit. b) Ziffer 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Versicherten der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.

Ist die Freizügigkeitsstiftung durch den Versicherten nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen.

#### 11. Datenschutz

Die Stiftung bearbeitet Personendaten, welche im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit sowie weiteren Zwecken (z.B. umfassende und effiziente Kundenbetreuung, Marketing, Werbung) stehen. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit können diese Daten insbesondere der Bank und weiteren Gesellschaften der Baloise Gruppe in der Schweiz bekanntgegeben werden. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung und die Bank hiermit ausdrücklich, sämtliche mit der Vorsorgebeziehung zusammenhängenden Daten gegenseitig zu übermitteln.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung der Stiftung finden sich in der Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung invest Sparen 3 und Freizügigkeitsstiftung (der Baloise Bank AG), abrufbar unter [www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz) oder auf Nachfrage bei der Stiftung.

#### 12. Haftung

Die Stiftung haftet den Versicherten gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Versicherten die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

#### 13. Nachrichtenlose Konten

Wird nach Ablauf von zehn Jahren nach Erreichen des Referenzalters kein Auszahlungsantrag gestellt, wird das Freizügigkeitsguthaben an den Sicherheitsfonds überwiesen.

#### 14. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Versicherten wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Versicherte, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft.

#### 15. Adressen und Zivilstand der Versicherten

Mitteilungen an die Versicherten gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse geschickt wurden.

Die Versicherten sind gehalten, Adressänderungen und Zivilstandsänderungen (Heirat/Scheidung; Eintragung/Auflösung Partnerschaft) der Stiftung mitzuteilen.

#### 16. Reklamationen

Reklamationen des Versicherten bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Versicherten bzw. dem allfällig Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

#### 17. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Sie werden dem Versicherten auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Jegliche Änderungen dieses Reglements werden der Stiftungsaufsicht angezeigt.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen inklusive Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieses Reglements bindend.

#### 18. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

#### 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Solothurn, im April 2024

## Anlagereglement der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank

### Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens der Freizügigkeitsstiftung der Baloise Bank (nachstehend Stiftung) zu beachten sind.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

### 1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) formulierten Grundsätzen.

### 2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlage Tätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

### 3. Vermögensanlage

Beim Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung (Kontoanlage) entspricht die Höhe des Vorsorgeguthabens der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins. Beim Freizügigkeitskonto in Form der anlagegebundenen Sparlösung (mit Wertschriftensparen) entspricht die Höhe des Vorsorgeguthabens dem aktuellen Wert der Anlage (Art. 13 Abs. 5 FZV).

#### 3.1. Freizügigkeitskonto (Sparlösung)

Die Stiftung eröffnet ein auf den Versicherten lautendes Freizügigkeitskonto bei der Baloise Bank (nachstehend Bank) und überträgt ihr die Kontoführung. Die Stiftung führt für jeden Versicherten ein separates Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Versicherten lautet (Art. 19 FZV). Das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto bei der Bank gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

#### 3.2. Wertschriftensparen

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Versicherte im Rahmen seines Guthabens auf dem Freizügigkeitskonto die Stiftung beauftragen, die von der Stiftung vertriebenen und BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Freizügigkeitskontos zu erwerben.

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlagen bzw. Anlagegruppen investiert werden kann. Bei den für die Versicherten zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden.

Der Versicherte kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der

Stiftungsrat kann einen Sockelbetrag festlegen, welcher auf dem Freizügigkeitskonto nicht investiert werden darf.

Die Anlagen werden in individuelle Freizügigkeitsdepots bei der Bank eingebucht. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt. Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Bei erstmaligem Erwerb hat der Versicherte der Stiftung das entsprechende Formular einzureichen.

Der Versicherte kann die Stiftung jederzeit beauftragen, die Anlagen ganz oder teilweise zu veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Freizügigkeitskonto belastet bzw. gutgeschrieben. Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsantrages des Versicherten den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Bei Übertrag der Freizügigkeitsleistung an eine andere Freizügigkeitseinrichtung werden die Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist veräussert, sofern keine andere Instruktion erteilt wird.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Im Todesfall veräussert die Stiftung allfällige Vermögensanlagen, sobald sie Kenntnis vom Tod des Versicherten erhalten hat.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung bzw. Minimalrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der vom Versicherten gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die Bank die Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Versicherte.

#### 3.3. Begrenzungen/Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Versicherten als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstumsorientiertes sowie ein risikofreudiges Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Versicherte über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und das erforderliche Anlageziel und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

#### 3.4. Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Aktien. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Anlagen in Eigen- oder bis maximal 30% in Fremdwährungen weltweit investiert.

Das Anlageziel des risikofreudigen Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Aktien und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, entsprechend einer langfristigen rollierenden Betrachtungsweise im Mittelwert rund 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Aktien investiert. Kurzfristig betrachtet kann die Aktienquote höher sein. Die Anlagen werden in Eigen- oder bis maximal 100% in Fremdwährungen weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Aktien pro Gesellschaft 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

#### 3.5. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und bei der Rückgabe der Ansprüche an Anlagegruppen und Depotgebühren für das Führen des Vorsorgedepots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Stiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren gehen zu Lasten des Freizügigkeitskontos. Weist das Freizügigkeitskonto

einen Negativsaldo aus, ist die Stiftung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Versicherten, Ansprüche an Anlageprodukte nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich eines vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

#### **4. Bilanzierungsvorschriften**

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres

#### **5. Änderungen und Inkrafttreten**

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Versicherten mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Anlagereglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

-----